

**80. Zur Frage der Verjagung des rechtlichen Gehörs im schiedsrichterlichen Verfahren.**

RPD. § 1041 Abs. 1 Nr. 4.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 5. März 1929 i. S. B. GmbH. (Befl.)  
w. Soc. d. M. d. L. (Rl.). VII 370/28.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Schiedsspruch vom 29./30. Oktober 1927 wurde die jetzige Klägerin verurteilt, an die jetzige Beklagte 141390,68 RM. zu zahlen. Durch Beschluß des Landgerichts vom 31. Dezember 1927 wurde der Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt. Die Klägerin beantragt nunmehr, den Schiedsspruch aufzuheben. Sie führt u. a. aus, daß ihr im schiedsrichterlichen Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht den Schiedsspruch und den Beschluß vom 31. Dezember 1927 auf. Auf die Revision der Beklagten schränkte das Reichsgericht die Entscheidung dahin ein, daß der Schiedsspruch und der bezeichnete Be-

schluß nur insoweit aufgehoben wurden, als der Schiedsspruch die Klägerin zu mehr als 29058,56 RM. verurteilt hatte.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat für erwiesen angesehen, daß der Klägerin, einer Zusage des Schiedsgerichts zuwider, das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. In dieser Richtung steht folgendes fest: In der Klage vor dem Schiedsgericht verlangte die jetzige Beklagte von der Klägerin Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrags über die Lieferung von Holz, das die Klägerin von ihr gekauft, aber zum größten Teil nicht abgenommen hatte. Sie behauptete, daß es sich um einen Rest von 8359 Faden handle, der für 601728 RM. an die Klägerin verkauft gewesen sei. Das Holz habe die Beklagte von ihrer Lieferfirma zum Preise von 40 RM. je Faden eingekauft. Zusätzlich der Spezen (15 M. für den Faden) berechnete sie den Einkaufspreis auf  $55 \times 8359 = 459745$  RM.; der Unterschied zwischen dieser Summe und dem mit der Klägerin vereinbarten Preise stelle ihren Schaden dar, von dem sie einen Teilbetrag von 5000 RM. verlange.

Als Vertreter der Klägerin meldete sich beim Schiedsgericht der Rechtsanwalt Dr. J. mit einer Vollmacht, worin angegeben war, daß sich der Streit, über den die Schiedssache sich erhebe, auf 5000 RM. belaufe. In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht vom 29. Oktober 1927 wurde der Klageantrag auf 144149,15 RM. erhöht. Rechtsanwalt J. beantragte Vertagung; der Antrag wurde abgelehnt, weil die volle Schadensberechnung bereits in der Klage vorgetragen sei. Darauf erklärte J., daß er nur bis zu einem Gegenstand von 5000 RM. bevollmächtigt sei, er nehme an der weiteren Verhandlung nur teil, soweit über diesen Betrag verhandelt und entschieden werde; im übrigen betrachte er seine Partei als unvertreten. Der Obmann stellte fest, daß die Klägerin nicht vertreten sei, soweit über den Klageantrag hinaus verhandelt und entschieden werde. Es wurde beschlossen und verkündet, daß die Verhandlung trotz der Abwesenheit der Klägerin gegen sie in Höhe des vollen Klageantrags fortgesetzt werde. Rechtsanwalt J. entfernte sich. In der weiteren Verhandlung ging die Beklagte von der in der Klage enthaltenen Begründung ihrer Forderung ab. Während sie dort nach der Auffassung des Berufungsgerichts behauptet hatte, sie sei bei ihrer Lieferfirma wegen der gesamten Restlieferung von

8359 Faden eingedeckt gewesen, hat sie diese Behauptung auf 2200 Faden beschränkt und im übrigen geltend gemacht, daß es ihr möglich gewesen sei, anderwärts zum gleichen Preise einzukaufen.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, das Schiedsgericht hätte über dieses neue Vorbringen nicht sofort verhandeln dürfen. Es hätte mit Rücksicht auf die Begründung der Ablehnung des Verhandlungsantrags diese Ablehnung widerrufen müssen. In dieser Begründung sei die Zusage an die Klägerin enthalten, daß nur über den Inhalt der Klage, so wie sie damals vorgelegen habe, verhandelt werden würde.

Die Revision hält diese Auslegung des Beschlusses für unmöglich, hat es aber an einer schlüssigen Begründung in dieser Richtung fehlen lassen. Die Folgerung, die das Berufungsgericht aus der Begründung des Ablehnungsbeschlusses auf die gleichzeitige stillschweigende Erklärung zieht, neues Vorbringen solle nicht zugelassen werden, muß als möglich und naheliegend bezeichnet werden. In eine weitergehende Prüfung der Auslegung auf ihre Richtigkeit konnte das Revisionsgericht nicht eintreten. Die Feststellung des Inhalts der im Protokoll des Schiedsgerichts vom 29. Oktober 1927, einer Privaturfunde, wiedergegebenen Vorgänge betrifft die Auslegung von Erklärungen, die außerhalb des vorliegenden Prozesses abgegeben sind, sodaß sie in das Gebiet der in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren tatsächlichen Würdigung fällt.

Die Revision bemängelt sodann, daß das Berufungsgericht das neue Vorbringen als wesentlich angesehen habe, nämlich die Einführung der Behauptung, daß die Beklagte das Holz, soweit es nicht bei ihrem Lieferer gekauft war, zu gleichen Bedingungen von anderer Seite beschaffen konnte. Auch darin ist ihr nicht beizustimmen. Es handelt sich zwar nicht um eine Klageänderung, aber doch um eine Behauptung, durch die der größere Teil der Klageforderung unter Abstandnahme von der seitherigen Begründung, also auf veränderter Grundlage, aufgebaut werden sollte; statt konkreten Schadens wurde abstrakter geltend gemacht. Demgegenüber war eine andere Verteidigung der Klägerin denkbar. Deshalb hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß mit Rücksicht auf das bezeichnete Verhalten des Schiedsgerichts gegenüber dem Verhandlungsantrag und auf die darin zu erblickende Zusage eine sofortige Verhandlung im Rahmen des neuen Vorbringens nicht zulässig war.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Klägerin, wenn man von der erwähnten Zusage absieht; keinen Grund gehabt hätte, sich über die Verweigerung rechtlichen Gehörs zu beschweren. Sie war zur mündlichen Verhandlung über die Klage vor das Schiedsgericht geladen und mußte dafür sorgen, daß sie in allen Verhandlungen vertreten war. Beschränkte sie die Vollmacht ihres Vertreters, so tat sie das auf eigene Gefahr; sie hat von der ihr gegebenen Möglichkeit, ihre Einwendungen vorzubringen, keinen ausreichenden Gebrauch gemacht. Das rechtliche Gehör ist ihr nicht versagt worden, sondern sie hat es abgelehnt. Auf diese Rechtslage kann sich aber die Revision gegenüber der Zusage des Schiedsgerichts nicht berufen, da deren Wirksamkeit nicht dadurch beeinträchtigt wurde, daß für das Schiedsgericht keine Verpflichtung zu der Zusage bestand.

Zu weit geht das Berufungsgericht, indem es den Schiedsspruch in vollem Umfang aufhebt. Soweit die Klageforderung auch nach dem Abgang des Rechtsanwalts J. auf die seitherige Begründung gestützt wurde, ist das Verfahren nicht durch den Mangel der nicht gehaltenen Zusage des Schiedsgerichts betroffen, und soweit sich der Schiedsspruch dieser Begründung angeschlossen hat, durfte er nicht aufgehoben werden (RGZ. Bd. 46 S. 421). (Es wird näher ausgeführt, daß danach der Schiedsspruch zum Betrag von 29058,65 Mk. zu Recht besteht.)